

Rechtsmittelversäumnis wegen Schriftsatzübermittlung per Fax an nicht mehr zuständige Stelle

BGH, Urteil vom 24. März 1994 – III ZB 14/94 (OLG München)

Leitsatz

Zu den Anforderungen an die anwaltliche Sorgfaltspflicht, Mitteilungen über die Aufhebung einer gemeinsamen Fernkopierstelle der örtlichen Justizbehörden in seiner Kanzlei organisatorisch umzusetzen.

Gründe

I.

*Berufung zum OLG per Fax an
das AG*

Der Beklagte ist durch Urteil des Landgerichts verurteilt worden, an den Kläger 20.000 DM nebst Zinsen zu bezahlen. Gegen das am 21. April 1993 zugestellte Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Die an das zuständige Berufungsgericht, das Oberlandesgericht München, gerichtete Rechtsmittelschrift vom 21. Mai 1993 ist per Telefax am gleichen Tage an das beim Amtsgericht München aufgestellte Telefax-Empfangsgerät mit der Anschlußnummer 5597-2850 übermittelt worden.

*Der Fax-Weg zum OLG und
die Verspätung*

Die Berufungsschrift ist vom Amtsgericht München an die allgemeine Einlaufstelle der Justizbehörden weitergeleitet worden und dort am 24. Mai 1993 eingegangen. Auf Hinweis des Vorsitzenden, der am 21. Juni 1993 zur Post gegeben worden ist, daß die Berufungsschrift verspätet eingegangen sei, hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 23. Juni 1993, der am gleichen Tage per Telefax dem Berufungsgericht zugegangen ist, erneut Berufung eingelegt, diese begründet und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

Sofortige Beschwerde ...

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

II.

... ohne Erfolg.

Die nach §§ 238 Abs. 2 Satz 1, 519 b Abs. 2, 547, 577 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Urteilseingang

1. Der Beklagte hat die Frist zur Berufungsbegründung nicht eingehalten.

Das Urteil des Landgerichts ist dem Beklagtenvertreter am 21. April 1993 nach § 212 a ZPO zugestellt worden. Dabei ist unschädlich, daß die Monatsangabe des Stempelaufdrucks "Eingegangen 21. MRZ. 1993 RA St." auf dem an das Landgericht unterschrieben zurückgesandten Empfangsbekanntnis unrichtig ist; hierdurch wird die Wirksamkeit des Empfangsbekanntnisses nicht berührt (BGHZ 35, 236, 238; BGH, Urteil vom 13. Mai 1992 – VII ZR 190/91 – NJW-RR 1992, 1150).

Versäumung der Berufungsfrist

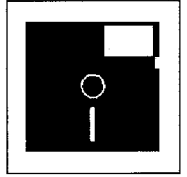
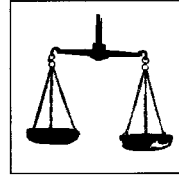
Die Berufungsfrist ist somit am 21. Mai 1993 abgelaufen. Demgegenüber ist die Berufungsschrift erst am 24. Mai 1993 bei der allgemeinen Einlaufstelle der Münchener Justizbehörden und damit beim Berufungsgericht eingegangen.

Die Übermittlung der Berufungsschrift an das Amtsgericht München über das Telefax-Empfangsgerät mit der Anschlußnummer 5597-2850 ist nicht fristwährend gewesen:

Zwar war dieses Empfangsgerät durch Vereinbarung der Münchener Justizbehörden im Jahr 1988 als gemeinsame Fernkopierstelle eingerichtet worden. Diese Vereinbarung ist jedoch am 26. November/9. Dezember 1991 mit Ablauf des 31. März 1992 wieder aufgehoben worden.

*Aufhebung der ursprünglich
gemeinsamen Fernkopierstelle*

Die Aufhebung wurde am 19. Dezember 1991 in der Süddeutschen Zeitung veröffentlicht, dem Organ, in dem die amtlichen Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts zu veröffentlichen sind. Dabei ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Berufungsgerichts, daß diese Veröffentlichung in der Münchener Ausgabe stattgefunden hat. Dies wird von der Beschwerde auch nicht ernsthaft in Frage gestellt, die lediglich ein ausdrückliches Zitat der Ausgabe vermißt.



Aufgrund dessen kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zu folgen ist, wonach die allgemeine Bekanntmachung Voraussetzung dafür ist, daß eine Aufhebungsvereinbarung über eine gemeinsame Fernkopierstelle nach außen hin Rechtswirkungen entfalten kann (BayObLG, MDR 1991, 1088).

Seit dem 1. April 1993 ist das vom Beklagten in Anspruch genommene Empfangsgerät jedenfalls keine Fernkopierstelle des Oberlandesgerichts München mehr. Damit ist die Berufungsschrift vom 21. Mai 1993 beim unzuständigen Gericht eingegangen.

2. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten auch zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt, weil die Fristversäumung auf dem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beruht (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO).

a) Das Berufungsgericht geht zunächst davon aus, daß dem Beklagtenvertreter schon aufgrund der Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung hätte bekannt sein müssen, daß die Telefax-Anschlußnummer 5597-2850 nur noch für das Amtsgericht München zur Verfügung steht: Als beim Oberlandesgericht München zugelassener Anwalt müsse er sich über die amtlichen Bekanntmachungen dieses Gerichts informieren.

Das Berufungsgericht verweist den Beklagtenvertreter weiter darauf, daß er die Aufhebung auch den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer, die er nach eigenen Angaben stets sorgfältig lese, hätte entnehmen können: Bereits im Februar 1991 sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß die gemeinsame Fernkopierstelle nur vorübergehend, nämlich vermutlich bis Ablauf des 31. Dezember 1991, beibehalten werde. Im September 1992 sei schließlich den Rechtsanwälten des Bezirks mitgeteilt worden, daß die beim Amtsgericht München eingerichtete gemeinsame Fernkopierstelle der Münchener Justizbehörden (Nebestelle 2850) mit Wirkung zum 31. März 1992 aufgehoben worden sei.

Aufgrund dieser Informationen sei der Beklagtenvertreter verpflichtet gewesen, anzuordnen und selbst zu überprüfen, daß die Telefax-Anschlußnummer des Oberlandesgerichts München in seiner Kanzlei zutreffend vermerkt und verwendet werde.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde ohne Erfolg.

Die Beschwerde räumt selbst ein, daß der Beklagtenvertreter die Mitteilung der Rechtsanwaltskammer über die Aufhebung der gemeinsamen Telekopierstelle zur Kenntnis genommen hat. Der Beklagtenvertreter meint jedoch, er habe sich darauf verlassen dürfen, daß an gleicher Stelle die neue Telefax-Anschlußnummer des Oberlandesgerichts mitgeteilt werde. Wäre dies geschehen, hätte sein Personal aufgrund bestehender Anweisungen die neue Nummer in der EDV-Anlage eingespeichert.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Mitteilung über die Aufhebung der gemeinsamen Fernkopierstelle mit Wirkung zum 31. März 1992 enthält den ausdrücklichen Hinweis, daß dieser Telefax-Anschluß seither allein für die Zivilprozeßabteilung des Amtsgerichts München Verwendung finde und die übrigen Münchener Gerichte inzwischen über eigene Telefax-Anschlüsse verfügten. Nachdem diese Mitteilung ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebungsvereinbarung erfolgt war, durfte der Beklagtenvertreter nicht weiter untätig bleiben. Er wäre vielmehr spätestens zu diesem Zeitpunkt gehalten gewesen, selbst oder durch besondere Anweisung an sein Personal den neuen Telefax-Anschluß des Oberlandesgerichts in Erfahrung zu bringen und die künftige Verwendung dieser Anschluß-Nummer sicherzustellen.

b) Das Berufungsgericht führt weiter aus, auch der Umstand, daß der Beklagtenvertreter länger als ein Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebungsvereinbarung beanstandungslos unter der alten Anschluß-Nummer Schriftsätze per Telekopie an das Oberlandesgericht übermittelt habe, entlaste ihn nicht: Solche Schriftsätze würden an das Oberlandesgericht weitergeleitet; sofern sie dort vor Fristablauf einträfen, erfolge keine Beanstandung. Daß der Beklagtenvertreter in diesen Fällen die Schriftsätze ebenfalls – wie vorliegend – am letzten Tage übermittelt habe, werde nicht behauptet.

Auch insoweit ist dem Berufungsgericht zu folgen. Durch dieses Vorbringen des Beklagtenvertreters ist nicht dargetan, daß ungeachtet der Aufhebung der gemeinsamen Fernkopierstelle in der gerichtlichen Praxis ausreichende Vorkehrungen gegen eine Fristversäumung getroffen worden waren. Dies wäre etwa dann der Fall gewesen, wenn durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sichergestellt gewesen wäre, daß an das Oberlandesgericht gerichtete Schriftsätze noch am selben Tage vom Amtsgericht an die allgemeine Einlaufstelle oder unmittelbar an das Oberlandesgericht weitergeleitet wurden, und der Beklagtenvertreter auf die Einhaltung dieser gerichtlichen Übung vertrauen durfte (vgl. BGH, Beschluß vom 16. Oktober 1991 – IV ZB 8/91 – jur-pc 1992, 1578).

Eingang der Berufung beim unzuständigen Gericht

Verschuldete Fristversäumnis

*Berufungsgericht:
Informationspflicht über
amtliche
OLG-Bekanntmachungen*

*Berufungsgericht:
Kenntnis auch aus
Kammermitteilungen*

*BGH:
Kenntnis von der
"Umwidmung" einer
Fax-Nummer löst anwaltliche
Organisationspflicht aus.*

*Berufungsgericht:
"Rügelose" Entgegennahme
unter alter Fax-Nummer
entlastet nicht.*

*BGH:
Keine gerichtliche Übung mit
dem Inhalt tagesaktueller
Weiterleitung*